

Auswirkungen des neuen Kindschaftsrechtes Erste Erfahrungen in der Beratung von Frauenhausbewohnerinnen

Waltraud Dürmeier

Das neue Kindschaftsrecht ist seit 01. Juli 1998 in Kraft. Nach 1 ½ Jahren können erste Erfahrungen beschrieben werden, wie sich die Reform des Kindschaftsrechtes in der Beratungspraxis im Frauenhaus ausgewirkt hat. Zudem ist es möglich, auf Auswertungen einer bundesweiten Umfrage in Frauenhäusern zurückzugreifen. Eine wesentliche Änderung mit dem neuen Kindschaftsrecht besteht darin, daß die gemeinsame elterliche Sorge nach der Scheidung weiter besteht. Während bei einer Scheidung nach dem alten Recht stets über die elterliche Sorge zu entscheiden war, wird nach dem neuen Recht eine gerichtliche Entscheidung nur getroffen, wenn ein Elternteil einen Antrag auf Zuweisung der alleinigen elterlichen Sorge stellt. Eine weitere wesentliche Änderung ist, daß nichteheliche Kinder rechtlich ehelichen Kindern gleichgestellt sind. Das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern ist mit der Kindschaftsrechtsreform gesetzlich verankert. Infolge ist jedes Elternteil verpflichtet, den Umgang mit Vater bzw. Mutter nach Trennung bzw. Scheidung zu ermöglichen. In § 1626

Abs. 3 BGB formuliert der Gesetzgeber folgenden Grundsatz: „Zum Wohle des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.“

Die Intention des Gesetzgebers mit der Reform des Kindschaftsrechtes

Mit der Reform des Kindschaftsrechtes verband der Gesetzgeber ideologische Grundsätze in Bezug auf die Würdigung von Elternschaft und Kindesrecht:

- Die gemeinsame Elternschaft hat auch nach der Trennung eine herausragende Bedeutung für das Wohl und die Entwicklung des Kindes (vgl. Das neue Kindschaftsrecht, S.21).
- Die gemeinsame Verantwortung von Mutter und Vater für das Kind nach der Trennung ist gefordert und möglich.
- Vorausgesetzt und gefordert wird, daß Eltern nach Trennung in der Lage sind, „ihre Konflikte, die sie als Paar austragen, von ihrer Elternschaft zu trennen“. (a.a.O. S. 14)
- Die Perspektive des Kindes ist mit dem eigenständig verankerten Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen auch

nach ihrer Trennung in den Mittelpunkt gestellt. Wenn diese Grundsätze in der Lebensrealität von Paaren mit Kindern, die sich trennen, Gültigkeit erhalten sollen, braucht es bestimmte Voraussetzungen. Eheliche wie nicht-eheliche Gemeinschaften wären von einem partnerschaftlichen und gleichberechtigten Verhältnis zwischen Frau und Mann geprägt. Die traditionellen Elternrollen hätten sich verändert hin zu einer gemeinsamen Verantwortung für das Kind. In der Alltagspraxis würden sich die Eltern die Aufgabe, für das Kind zu sorgen, teilen. Doch diese Veränderungen sind weder gesellschaftlich noch im Bewußtsein der/des einzelnen in der Regel verwirklicht. Somit kann das neue Kindschaftsrecht zu Recht als eine „Form von appellativen Recht“ bezeichnet werden, „das darauf abzielt, Bewußtsein zu verändern“. (Willutzki, 1999, S. 12) Diese Einschätzung teilen wir.

Die Situation der Frauen, die mit ihren Kindern in das Frauenhaus kommen

Für alle Frauen mit Kindern, die im Frauenhaus und damit getrennt leben, geht es um die Übertragung der alleinigen Sorge bzw. von Teilen des Sorgerechts und

um Regelungen des Umgangsrechtes des Vaters. Sie müssen also in jedem Fall aktiv werden und ein familiengerichtliches Verfahren anstrengen. Sie alle sind damit vom neuen Kindschaftsrecht betroffen. Die Frauen waren - zumeist jahrelang - Gewaltdrohungen und Gewaltanwendungen mit sog. leichterem Gewalt bis hin zu schwersten Mißhandlungen und Morddrohungen durch den Partner ausgesetzt. Folgen der Gewalterfahrungen sind u.a. körperliche Verletzungen, gesundheitliche Schäden sowie Symptome des posttraumatischen Belastungssyndroms wie z.B. Angstzustände und Schlafstörungen. Das Verhältnis zwischen dem gewalttätigen Mann und der betroffenen Frau ist damit von einem massiven Macht-Ohnmacht-Verhältnis geprägt. Je länger das Gewaltverhältnis dauert, desto mehr ist die Frau als Opfer ausgeliefert und werden ihre Lebensbereiche eingeschränkt. Die Täter haben in der Regel kein Unrechtsbewußtsein über ihre gewalttätigen Handlungen. Damit übernehmen sie keinerlei Verantwortung für ihre Taten und die Folgen für die Frau und auch die Kinder. Die Gewaltbedrohung durch den Mann ist durch den Einzug der Frau mit ihren Kinder in das Frauenhaus nicht beendet. Nicht beendet

sind Einschüchterungsversuche und verbale Drohungen, Versprechen zur „Besserung“, Demütigungen und Diffamierungen. Betroffene Frauen brauchen in dieser Situation Schutz und Sicherheit vor dem gewalttätigen Mann sowie Unterstützung zur Bewältigung der traumatischen Erfahrungen. Notwendig sind genügend Zeit, um zur Ruhe zu kommen, und Hilfsangebote durch die Beraterinnen im Frauenhaus, die sich dadurch auszeichnen, daß den Erfahrungen der Frauen Glauben geschenkt wird. Unabdingbar ist, daß sowohl die Gewalterfahrungen wie auch deren Folgen ernst genommen werden und die Täter als Verantwortliche verurteilt werden.

Die Intention des neuen Kindschaftsrechtes und die damit verbundenen Anforderungen an die von Gewalt betroffenen Frauen mit Kindern im Frauenhaus - Erfahrungen in der Beratung

Das neue Sorge- und Umgangsrecht geht nun von Voraussetzungen eines partnerschaftlichen und gleichberechtigten Verhältnisses, zumindest von dem Willen dazu, aus.

Dies widerspricht der Lebensrealität der von Gewalt betroffenen Frauen, die in das Frauenhaus kommen. Das Verhältnis des gewaltbereiten und gewalttätigen Mannes zur Frau ist vielmehr von Machtausübung geprägt unter Mißachtung von Grundrechten. Wenn die Frau mit ihren Kindern bereits in unserem Frauenhaus lebt, ist die potentielle wie reale Gewaltbedrohung nicht beendet.

Gleichzeitig sind die Frauen gefordert, sich auch nach der Trennung mit dem Mann in der elterlichen Sorge zu einigen. Verfügen sie über das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht, ist in der gemeinsamen Personensorge für das Kind ein gewisses Maß an Einigung notwendig. Hat der Mann das Umgangsrecht - in der Regel wird begleiteter Umgang entschieden - ist die Frau verpflichtet, den Umgang zu ermöglichen und den Kontakt aktiv zu fördern (Wohlverhaltensklausel aus § 1684 II BGB). Unabhängig von der erlebten Gewalt wird von den Frauen erwartet, daß sie sich kooperativ und einigungsfähig verhalten. Dies bedeutet in der Regel für die betroffenen Frauen im Frauenhaus eine zusätzliche psychische und soziale Belastung. Die Gründe dafür sind vielfältig: Um Schutz und Sicherheit für sich und die Kinder im Frauenhaus zu erreichen

und zu erhalten, ist Abgrenzung vom gewaltbereiten Mann - räumlich wie im Kontakt - notwendig. Zum einem schaffen die Sicherheitsmaßnahmen unseres Frauenhauses Grenzen, zum anderen müssen die Frauen selbst für Schutz und Sicherheit sorgen. Wir vermitteln den Frauen, daß sie ein Recht auf Abgrenzung haben und unterstützen sie, Abgrenzungsfähigkeit zu entwickeln. Zudem müssen wir berücksichtigen, daß von Gewalt bedrohte Frauen in der Trennungsphase am stärksten durch die Gewalt des Mannes gefährdet sind. Damit erhält der Sicherheitsaspekt im Frauenhaus in dieser Phase eine besondere Bedeutung. Wenn zu früh und zu entschieden vom Familiengericht, dem ASD (*Jetzt: BSA/Bezirkssozialarbeit*) und der Anwältin bzw. dem Anwalt auf Kooperationsfähigkeit mit dem Mann hingewirkt wird, desto mehr wird die Bedeutung von Schutz und Sicherheit in Frage gestellt. Damit erhöht sich das Gefährdungspotential. Der Frau wird zu wenig Zeit gelassen, reale Sicherheit zu erfahren und Abgrenzungsfähigkeit zu entwickeln. Betroffene Frauen im Frauenhaus brauchen Zeit und Ruhe, um die traumatischen Erfahrungen, verursacht durch die Gewalt des Mannes, zu bewältigen. Notwendig ist die räumliche

wie soziale Distanz zum Täter. In der ersten Zeit im Frauenhaus befinden sich die meisten Frauen in einer Krise, sie sind verzweifelt, ihre Situation erscheint ihnen ausweglos. Sich zu stabilisieren, eigene Fähigkeiten wiederzugewinnen und Selbstvertrauen zu entwickeln ist nur möglich, wenn sie dafür ausreichend Zeit haben. Ebenso wichtig ist, daß die Gewalterfahrungen in der fachlichen Unterstützung aller Beteiligten ernst genommen werden. Jegliche Versuche, die Gewalterfahrungen nicht ausreichend ernst zu nehmen oder sie zu verharmlosen, wären eine Wiederholung dessen, was Frauen in der Regel - ausgesprochen oder unausgesprochen - von ihrer Umwelt als Reaktion erfahren. „So schlimm kann er doch wohl nicht sein, sonst wäre sie längst mit ihren Kindern weggegangen“. „Sie wird schon ihren Teil dazu getan haben“. Unsere Erfahrung zeigt: wird nun zu früh und zu entschieden von den Verfahrensmitgliedern in den Sorge- und Umgangsrechtverfahren auf Einigungsfähigkeit der Frau hingewirkt, besteht die Gefahr, daß die Frauen in ihrem individuellen Bewältigungs- und Stabilisierungsprozeß nachhaltig behindert werden und überfordert sind. Denn die Anforderungen an die

betroffenen Frauen sind kaum zu bewältigen: Einerseits getrennt sein, um sich und die Kinder zu schützen und sich zu stabilisieren, andererseits einigungsfähig und kooperativ zu sein gegenüber dem Vater, der gleichzeitig der Täter ist. Psychologisch gesehen ist dies eine klassische double bind - Situation, eine doppelt gebundene Situation. Die Wirkung von double bind - Situationen ist, daß jegliche Handlung eine falsche ist. Nach unseren Erfahrungen ist es lebensfremd anzunehmen, daß der Mißhandlungszyklus und die Gewaltdynamik mit der Trennung beendet sind. Diese Tatsache bestätigen auch alle Ergebnisse von Untersuchungen, die sich mit Gewalt im sozialen Nahraum befassen. Das Macht-Ohnmacht-Verhältnis zwischen Mann und Frau wirkt weiter, die Abhängigkeit ist um so weniger gelöst, je geringer der Zeitraum der Trennung ist. Beide - Mann und Frau - sind in dem Macht-Ohnmachtverhältnis verstrickt. Mann und Frau sind mit der Erwartung, die Konflikte auf der Paarebene von der Elternebene zu trennen, überfordert. Diese Überforderung geht zu Lasten der Kinder. Die Konflikte werden über die Kinder ausgetragen.

Die Situation der Kinder und die Erfahrungen im Kinderbereich des Frauenhauses

Die Mädchen und Jungen, die mit der Mutter in unser Frauenhaus kommen, waren immer Zeuginnen und Zeugen der Gewalt des Vaters gegen die Mutter. Sie erlebten ein Klima der Gewalt. Häufig sind sie selbst Opfer der Gewalt. „Als Kind Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen zu sehen, ist schon an sich angsterregend. Die traumatischen Folgen sind umso gravierender, wenn diese Erwachsenen Vater und Mutter sind, die doch Schutz und Fürsorge bieten sollten. Die Gewalt findet im Heim des Kindes statt, da, wo sich das Kind sicher und geborgen fühlen sollte. Das Kind kann sich weder an Vater noch Mutter wenden. Es bleibt sich mit all seinen bedrohlichen und verwirrenden Gefühlen selbst überlassen. Neben der körperliche Gewalt gibt es häufig ernsthafte Drohungen gegen die Mutter und ihr Leben.“ (Lyckner, Metell, 1999, S. 2)

Die Folgen der gewalttätigen Atmosphäre für die Kinder sind zum Teil massive Beeinträchtigungen ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung. Waren sie selbst Opfer körperlicher Gewalt, reichen die Folgen von blauen Flecken bis hin zu schweren Verletzungen.

Die Situation der eigenen Kinder ist oftmals der Auslöser für die Frauen, die Hilfe des Frauenhauses in Anspruch zu nehmen. Die Frauen sehen sich nicht mehr dazu in der Lage, die Kinder in der gewalttätigen Situation zu schützen bzw. die Kinder vor den Gewalttätigkeiten des Mannes, in den meisten Fällen des Vaters, zu schützen. Nach unserer Erfahrung ist die Sicherheit der Mutter die grundsätzliche Voraussetzung dafür, daß auch die Kinder vor der gewalttätigen Situation und vor Mißhandlungen geschützt sind. Auch die Kinder brauchen Schutz und Sicherheit im Frauenhaus vor der Gewaltbedrohung des Vaters. Sie brauchen eine eigene Unterstützung der Erzieherinnen zur Bewältigung ihrer traumatischen Erfahrungen, unabhängig von der Mutter, um eigene Ambivalenzen und Loyalitätskonflikte zu den Eltern ausdrücken zu können. Notwendig ist - je nach Alter der Kinder - , daß sie für sich einen eigenen Raum und eigene Kontakte haben, wo es ausschließlich um ihre Bedürfnisse geht. Dieses Angebot erhalten die Mädchen und Jungen im Kinderbereich des Frauenhauses. Die Erfahrungen zeigen, daß die hoch ambivalenten Gefühle gegenüber dem Vater die Mädchen und Jungen sehr belasten. Sie fürchten sich vor ihm und

möchten doch Kontakt zu ihm. Sie spüren, wenn sie funktionalisiert werden, indem über sie der Kontakt zur Mutter hergestellt werden soll. Sie glauben den Versprechungen, daß alles wieder „gut“ wird und ahnen, daß die Hoffnungen wieder enttäuscht werden. Sie übernehmen Verantwortung dafür, die Eltern wieder zusammen zu bringen. Sie wollen - wie alle Kinder - ihre Eltern damit schützen, daß sie die Familiengeheimnisse bewahren. Der Kontakt mit den Vätern war immer schon Thema in der Unterstützung der Kinder im Frauenhaus. Die Erfahrungen im Kinderbereich zeigen jedoch, daß mit der Stärkung der Rechte des Vaters sich tendenziell der Druck erhöht hat, daß der Umgang mit dem Kind stattfindet. Die Anforderungen an die Mütter wirken sich auf die Kinder aus, denn es ist nicht möglich, die Situation des Kindes mit dem Vater unabhängig von der gesamten Situation zwischen den Eltern und dem Kind zu betrachten. Insbesondere die Kinder im Schulalter wenden sich mit ihren Konflikten an die Erzieherinnen, sie nutzen die Gruppenangebote, um nach und nach über ihre inneren Nöte zu sprechen. Besonders bewähren sich die Jungen- und Mädchengruppen, da beide unterschiedliche Probleme in der Beziehung zum Vater

haben und sie unterschiedlich artikulieren. Auch die Kinder brauchen eine Pause, um die Folgen der gewalttätigen Situation in ihrem Zuhause zu bewältigen. Es braucht Zeit, Gespräche und differenzierte Methoden, um herauszufinden, was das Kind wirklich will und was ihm hilft, die Trennung und die traumatischen Erfahrungen zu verarbeiten. Dies ist um so schwieriger, je kleiner das Kind ist und je massiver und andauernder die Gewaltsituation war. Grundsätzlich müssen wir berücksichtigen, daß die Gewaltdrohung und die Gewalttätigkeit des Vaters gegen die Mutter das Kind in seiner Persönlichkeit und seiner Entwicklung schädigt.

Einschätzungen und weiterführende Überlegungen

Unsere Erfahrungen zeigen, daß das schwerwiegendste Problem in familiengerichtlichen Verfahren nach dem neuen Sorge- und Umgangsrecht die Wahrnehmung und die Bewertung der Gewalt des Vaters gegen die Mutter ist. Gemeinsames Sorgerecht als Regelfall entspricht nicht den Regeln, die in einer gewaltgeprägten Lebens- und Familiensituation herrschen und in der Trennungsphase weiterwirken. Die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Partnerschaft zwischen Frau

und Mann fehlen, ebenso die Voraussetzungen dafür, bei der Trennung die Konflikte auf der Paarebene von der Elternebene zu trennen. Grund ist, daß die Vorgeschichte des Paares geprägt ist von einem massiven Macht-Ohnmacht-Verhältnis und diese Dynamik nicht ausgeblendet werden kann.

In der Regel wird dem Antrag des Vaters auf Wahrnehmung des Umgangsrechtes mit dem Kind vom Familiengericht entsprochen. Die Beraterinnen des Frauenhauses raten den Mütter, begleiteten Umgang zu beantragen. Auch der ASD (BSA) empfiehlt dies in der Regel in seinen Stellungnahmen. Der begleitete Umgang wird in den meisten Fällen vom Familiengericht entschieden. Der begleitete Umgang bietet ein gewisses Maß an Schutz und Sicherheit für die Mutter und das Kind. Grundsätzlich stellt sich jedoch das Problem, daß die Gewaltbereitschaft und die Gewalt des Vaters gegen die Mutter nicht als an sich schädigendes Verhalten gegenüber dem Kind gewertet wird. Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung ist durch die gewaltgeprägte Familiensituation - verursacht durch die Gewalt des Vaters - massiv beeinträchtigt (worden), auch wenn das Kind nicht selbst mißhandelt wurde. Wenn dieses Recht neben dem Recht auf Umgang mit dem

Kind gleich bewertet wird, dann stellen sich für die Gewährung des Umgangsrechtes des Vaters mehrere Fragen:

- ⇒ Ist er willens und in der Lage, nicht mehr gewalttätig zu sein und Gewaltdrohungen zu vermeiden? Ist die Sicherheit des Kindes und der Mutter gewährleistet?
- ⇒ Hat der Vater ein Unrechtsbewußtsein über seine Gewaltbereitschaft und seine Gewalt-handlungen entwickelt?
- ⇒ Übernimmt er für seine Taten die Verantwortung auch gegenüber dem Kind und fördert damit seine realistische Wahrnehmung des Erlebten?
- ⇒ Unterläßt er diffamierende Äußerungen über die Mutter gegenüber dem Kind und vermeidet damit, die Loyalitätskonflikte des Kindes noch zu verstärken?

Erst wenn mit diesen Fragen die Einstellungsänderung des Vaters befriedigend geklärt ist, sind die Voraussetzungen gegeben, daß sein Kontakt mit dem Kind auch zum Wohle des Kindes beiträgt (vgl. Lyckner, Metell, 1999, S. 4). Doch dieser individuelle Prozeß, Einstellungsänderungen und damit persönliche Veränderungen zu entwickeln, braucht erfahrungsgemäß Zeit. Für die Sicherheit und zum Wohl des Kindes sollte

deshalb in Fällen von häuslicher Gewalt das Umgangsrecht des Vaters für eine begrenzte Zeit ausgesetzt werden. Dafür spricht auch, daß dem Kind Zeit gelassen werden soll, seine traumatischen Erfahrungen zu verarbeiten, die durch das gewalttätige Verhalten des eigenen Vaters verursacht sind. Ebenso muß der Schutz und Sicherheit für die Mutter, die Opfer der Gewaltbereitschaft ihres Mannes wurde, als notwendig anerkannt werden. Zu berücksichtigen ist die besondere Gefährdung während der Trennungsphase. Und betroffene Frauen brauchen genügend Zeit und Raum, um die Gewalterfahrungen zu bewältigen und sich zu stabilisieren. Sie nehmen mit ihren Kindern die Hilfe des Frauenhauses in Anspruch, um sich und ihre Kinder vor weiteren Gewaltbedrohungen und weitere Gewalt durch den Mann zu schützen. Es ist also notwendig, daß die Gewaltsituation und ihre Folgen in familiengerichtlichen Verfahren grundsätzlich berücksichtigt wird. Nach unserer Einschätzung kann damit die gemeinsame elterliche Sorge bzw. Teilen davon wie die gemeinsame Personensorge nicht als Regel gelten. Eine ausführliche Debatte zwischen allen Beteiligten in familiengerichtlichen Verfahren ist also notwendig, um zu erreichen,

daß die Gewalt des Mannes gegen die Frau und Mutter und deren Folgen ausreichend ernst genommen werden. Wesentlich ist, dafür zu sensibilisieren, wie die gewaltgeprägte Familiensituation das Kind nachhaltig schädigt. Ebenso bedarf es einer Auseinandersetzung darüber, daß auch nach der Trennung die Gewaltdynamik weiterwirkt und somit Schutz und Sicherheit für die Mutter und das Kind oberste Priorität sein müssen.

Literatur:

Bundesministerium der Justiz: Das neue Kindschaftsrecht, Bonn 1998

Lyckner, B. und Metell, B.: Erfahrungen eines Projektes zur Beratung und Unterstützung von Jungen und Mädchen, deren Mütter Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind. In: Dokumentation des Workshops „Kinder und häusliche Gewalt“

Universität Osnabrück. Projekt WiBIG: (Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt). Berlin 1999

Willutzki, S.: Kritische Anmerkungen zur Umsetzung in der Rechtsprechung. In: Ein Jahr neues Kindschaftsrecht. Dokumentation einer Fachtagung. Bundesverband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. Bonn 1999

STREIT. Feministische Rechtszeitschrift. 17. Jahrgang Heft 4

Anmerkung:

Die aufgezeigte Problematik der Reform ist bis heute gültig, ja sie scheint sich weiter zu verstärken durch die zu beobachtende Tendenz der BSA, auch Frauen, die aus einer Gewaltbeziehung geflüchtet sind, außergerichtliche Vereinbarungen zum Umgang nahe zu legen.

Wie die Auswirkungen der geplanten Reform des Verfahrens in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) sich auf gewaltbetroffene Frauen und Kinder auswirken wird, lässt sich noch nicht gänzlich absehen. Der Referentenentwurf gibt zu Besorgnissen Anlass. Die Forderung, dass dabei durchgängig die Unterscheidung von Konflikt und Gewalt und die sorgfältige Abklärung und Beachtung von Schutzbedürfnissen in Fällen von Gewalt berücksichtigt werden müssen, wird von vielen Institutionen mit Nachdruck erhoben, so z.B. dem Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (www.bv-bff.de), der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt BiG (www.big-interventionszentrale.de), der Frauenhauskoordinierung e.V. Frankfurt und der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (www.autonome-frauenhaeuser-zif.de).